

**Rheinkommission**

**Emanuel Banzer als Leiter bestimmt**

**VADUZ** Die Regierung hat am Dienstag die Rheinkommission neu bestellt. Zu deren Leiter wurde Emanuel Banzer, der Leiter des Amtes für Bevölkerungsschutz, ernannt, teilte das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft mit. Als Mitglieder nehmen zudem Kurt Berger (Gamp-rin), Andreas Büchel (Vaduz), André Büchel (Triesen), Martin Büchel (Eschen), Dominik Frommelt (Balzers), Peter Frommelt (Schaan) und Manuel Schöb (Ruggell) Einsitz. Die Mandatsperiode dauert bis August 2020. «Die Rheinkommission berät die Regierung in allen mit dem Rheingesetz zusammenhängenden Fragen und hat insbesondere die Aufgabe, den Zustand der Hochwasserschutzbauten zu kontrollieren und allfällige bauliche Massnahmen vorzuschlagen», erklärt das Ministerium abschliessend. (red/ikr)

«Volksmund»

**Zu schön, zu urchig, um in Vergessenheit zu geraten**

**SCHAAN** Das «Volksblatt» stellt in loser Folge Dialektbegriffe vor, die der jüngeren Generation mitunter bereits nicht mehr geläufig sein dürften. Natürlich greifen wir auch hierbei gerne auf das diesbezüglich breite Wissen unserer Leserschaft zurück - Kritik, Lob und Vorschläge sind willkommen - und erreichen uns unter der folgenden E-Mail-Adresse: redaktion@volksblatt.li. (red)



hüüsla

SPIELEN

KINDER, HÖT MON IHAR HALT DINNA HÜÜSLA, ÄR HÄTT WEDER SCHLÄCHTS WÄTTER...

# Zukunftsfonds nicht zielführend

**Unnötig** Die Regierung hat in ihrer gestrigen Sitzung einen Bericht und Antrag zur Aufhebung des Gesetzes über die Bildung eines Zukunftsfonds sowie die Postulatsbeantwortung für einen soliden Zukunftsfonds verabschiedet.

VON DORIS QUADERER

**D**er im Jahr 2002 gegründete Zukunftsfonds verfügt heute über einen Saldo von rund einer Milliarde Franken. Diese Milliarde wurde nicht über Jahre angespart, sondern rührt daher, dass damals das Land Liechtenstein seine Beteiligung an der Liechtensteinischen Landesbank reduziert hat. Um dieses Vermögen zu erhalten, wurde es in diesem Zukunftsfonds abgesichert.

**Zu restriktiv konzipiert**

Im Rahmen einer Postulatsbeantwortung hat die Regierung nun den Zukunftsfonds auf Herz und Nieren geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er eigentlich in dieser Form nicht viel bringt. So sei das Gesetz über die Bildung eines Zukunftsfonds vor allem geschaffen worden, um Reserven zu erhalten. Wobei dies durch eine möglichst restriktive Mittelverwendung sichergestellt werden sollte. Die Mittelverwendung der Reserven für Zukunftsausgaben sei aber derart eingeschränkt, dass eine praktische Anwendung verunmöglicht werde, heisst es in einer Mitteilung der Regierung. Ausserdem sei die Verwendung des Begriffs Zukunftsfonds im bestehenden Gesetz irreführend. Dieser Begriff suggeriere, dass es sich um ein separat geführtes Sondervermögen handle. Das sei jedoch nicht der Fall und sei vom Gesetzgeber auch gar nicht vorgesehen gewesen, so die weitere Kritik. Wie die Regierung weiter argumentiert, beinhaltet auch das Finanzhaushaltsgesetz zahlreiche finanzpolitische Grundsätze, welche ebenfalls auf Erhalt der bestehenden Reserven abzielen. Im Gegensatz zum Gesetz über die Bildung eines Zukunftsfonds



Um die Reserven des Staates zu sichern, will die Regierung künftig nicht weiter auf einen Zukunftsfonds setzen, sondern dieses Ziel über ein angepasstes Finanzhaushaltsgesetz erreichen. (Symbolfoto: Michael Zanghellini)

beschränke sich das Finanzhaushaltsgesetz jedoch nicht nur auf die Beschreibung eines gewünschten Zieles, sondern halte ein verbindliches Vorgehen bei Nichteinhaltung der finanzpolitischen Eckwerte fest. Dass sich dies in den vergangenen Jahren bezahlt gemacht habe, zeige die erfolgreiche Sanierung des Staatshaushaltes auf der Grundlage der

Massnahmenpakete I bis III, so die Regierung.

**Finanzhaushaltsgesetz geeigneter**

Ausserdem hätten sich die Bestimmungen im Finanzhaushaltsgesetz im Gegensatz zu jenen über die Bildung eines Zukunftsfonds bewährt. Die Regierung kommt zum Schluss: «Das Finanzhaushaltsgesetz ist das

geeignete Instrument zur Steuerung des Finanzhaushaltes und das Gesetz über die Bildung eines Zukunftsfonds kann ersatzlos aufgehoben werden.» Weiter sieht die Regierung vor, das Finanzhaushaltsgesetz in einer separaten Vorlage mit der Verankerung der Messwerte zu den einzelnen Eckwerten noch verbindlicher zu gestalten.

**In der Sitzung vom Dienstag**

## Regierung genehmigte den vom LKV ausgehandelten Tarifvertrag zur Abgeltung der Hebammen-Leistungen

**VADUZ** Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom Dienstag den Tarifvertrag zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) und dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Ostschweiz betreffend die Abgeltung der Leistungen von Hebammen genehmigt. Dies teilte das Ministerium für Gesell-

schaft mit. Grundlage der Abrechnung der Leistungen von Hebammen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist demnach der Vertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen aus dem Jahr 1995. Ende Mai die-

ses Jahres hat der LKV mit dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Ostschweiz die Übernahme des Kantonalen Taxpunktvertrages Hebammen vom 7. Juli 2015 und des Qualitätsmanagements des Schweizerischen Hebammenverbands rückwirkend auf den 1. Januar 2015 vereinbart. Mit der

Genehmigung der Vereinbarung durch die Regierung werden die Tarifstruktur und die Massnahmen der Qualitätssicherung, die in der Schweiz gelten, auch für die in Liechtenstein tätigen Hebammen angewendet. Der Taxpunktwert entspricht demjenigen für den Kanton St. Gallen. (red/ikr)

# Genuntersuchungen am Menschen werden gesetzlich geregelt

**Fortschritt** Die Regierung hat am Dienstag den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen am Menschen verabschiedet.

In Liechtenstein besteht bis anhin keine umfassende Rechtsgrundlage in diesem Bereich. «Die in den vergangenen Jahren entwickelten Methoden und Möglichkeiten der Gentechnologie im Humanbereich sind vielschichtig und nicht zuletzt auch in rechtlicher Hinsicht sensibel, weshalb es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf», hält das Ministerium für Gesellschaft in einer Pressemitteilung fest.

**Schutz der Menschenwürde**

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf orientiert sich demnach an der geltenden schweizerischen Gesetzgebung sowie deren Ausführungsbestimmungen und definiert für Liechtenstein einen Standard, gemäss dem genetische Untersuchungen beim Menschen zulässig sein sollen. Dieser Standard umfasst den Schutz der Menschenwürde, die Verhinderung von Missbräuchen und die Si-

cherstellung der Qualität der Untersuchungen.

**Nur polizeilicher Bereich geregelt**

Während die Schweiz seit dem Jahr 2007 die wesentlichen Aspekte der Durchführung von genetischen Analysen durch Gesetz und Verordnungen regelt, kennt Liechtenstein bis heute kaum rechtliche Grundlagen über genetische Untersuchungen beim Menschen. Lediglich das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz), der Vertrag zwischen Liechtenstein und der Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile sowie das zur Umsetzung dieses Staatsvertrages geschaffene Gesetz vom 14. Dezember 2005 enthalten Bestimmungen zu dieser Thematik. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen beschränkt sich aber auf die

erkennungsdienstlichen Massnahmen der Landespolizei sowie die Erstellung und Anwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren.

Demgegenüber fehlt es Liechtenstein gänzlich an Regelungen, ob und unter welchen Voraussetzungen genetische Untersuchungen beim Menschen ausserhalb des Polizeibereichs, also insbesondere im medizinischen Bereich, im Arbeits-, Versicherungs- und Haftpflichtbereich durchgeführt werden können. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf regelt deshalb einerseits, unter welchen Voraussetzungen genetische Untersuchungen beim Menschen durchgeführt werden dürfen. Andererseits beinhaltet er Bestimmungen über die Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung von Personen ausserhalb von erkennungsdienstlichen Massnahmen der Polizei und ausserhalb von Strafverfahren. (red/ikr)



Während die Schweiz seit dem Jahr 2007 die wesentlichen Aspekte der Durchführung von genetischen Analysen durch Gesetz und Verordnungen regelt, kennt Liechtenstein bis heute kaum rechtliche Grundlagen über genetische Untersuchungen beim Menschen. (Symbolfoto: Shutterstock)